Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "SoLaWi maingrün"; SoLaWi steht für Solidarische Landwirtschaft.
- 2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt, also:

"SoLaWi maingrün e.V."

- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die solidarische Landwirtschaft, die Förderung des Naturund Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Erhalt und die Förderung der Bodenqualität und der Bodenfruchtbarkeit. Ferner ist Zweck die Landschaftspflege, die Förderung ökologischen und nachhaltigen Pflanzenbaus sowie die Anwendung und Vermittlung der damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Pflanzenzucht und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung demokratischer und solidarischer Organisationsformen.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a. gemeinschaftliche Erzeugung saisonaler und regionaler gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produkte;
 - b. Erhalt und Förderung von Biodiversität, Bodenqualität und Bodenfruchtbarkeit, alter und samenfester Nutzpflanzen sowie Erhalt der Saatgutvielfalt unter Verzicht auf Gentechnik;
 - c. besonders schonenden Umgang mit Ressourcen wie z. B. Wasser durch den Bau von Bewässerungssystemen, Vermeidung von Verpackungsmüll;
 - d. Erhalt sowie Rückgewinnung unversiegelter Grünflächen innerhalb des Stadtgebiets – insbesondere in Oberrad und Sachsenhausen – zur Nutzung für den Vereinszweck;
 - e. Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten der ökologischen Pflanzenzucht im Kontext von Natur- und Umweltschutz, unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes;
 - f. Schaffung der Möglichkeit, gemeinschaftlich in Naturschutz, ökologischem Gartenbau und ökologischer Landwirtschaft aktiv zu sein;

- g. Förderung des Bewusstseins für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung sowie gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft:
- h. Aufbau und Förderung von Netzwerkstrukturen durch Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren Ziele mit den Zielen des Vereins korrespondieren;
- i. Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Naturschutz und ökologischem Gartenbau;
- j. gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Workshops, Seminare und sonstige öffentliche Veranstaltungen.

§ 3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen können bis zur jeweiligen Höhe der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26 a EStG nach Vorstandsentscheidung ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.
- 4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 2. Sie gibt sich eine Vereinsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.
- 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies per Briefpost oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine(n) Protokollführer*in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festsetzung und Änderung der Vereinsordnung;
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts;
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes;
 - e. Einsetzen von Arbeitskreisen;
 - f. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - g. Änderung der Satzung;
 - h. Auflösung des Vereins.
- 7. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Verein soll von einem Team geleitet werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht dabei aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Nach Außen führt das jeweilige Mitglied die Bezeichnung "Vorstandsmitglied".
- 2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von jedem Vorstandsmitglied mit Alleinvertretungsrecht vertreten. Bei Geschäften über 750,00 EUR sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Für den laufenden Zahlungsverkehr (Onlinebanking, Einzahlungen, Überweisungen, Abbuchungen) ist die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ausreichend.
- 4. Die Aufgabenverteilung (u. a. Geschäftsführung, Führung der Vereinskasse, Schriftführung) wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt. Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Darin soll auch die Möglichkeit geregelt werden, dass der Vorstand Beisitzer mit beratender und unterstützender Funktion mit einfacher Mehrheit wählen kann.
- 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins ist gem. § 47 BGB eine Liquidation erforderlich. Bis zur Beendigung der Liquidation besteht der Verein fort.

Ein nach Beendigung der Liquidation etwaig verbleibendes Vereinsvermögen fällt an das Netzwerk

Solidarische Landwirtschaft, Gemeinnütziger Verein; Registergericht Kassel: VR 4941, Steuernummer: 162 142 09938,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den